

# Benutzungs- und Hausordnung für die Bürgerhäuser der Stadt Weilburg

H 5

Auf Grund der §§ 5, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I, S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.1985 (GVBl. I, S. 5), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg in Ihrer Sitzung am 17.11.1988 folgende Benutzungs- und Hausordnung für die Bürgerhäuser der Stadt Weilburg beschlossen:

## § 1

Diese Benutzungs- und Hausordnung ist für alle Besucher der Bürgerhäuser verbindlich.

Mit dem Betreten des Gebäudes und seiner Anlagen unterwirft sich jeder Veranstaltungsteilnehmer folgenden Bestimmungen sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

## § 2

Die Bürgerhäuser der Stadt Weilburg stehen der Stadt Weilburg, ihren Einwohnern, Vereinen und Interessengruppen, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Gewerbetreibenden zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung. Veranstaltungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften haben Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.

## § 3

Die beabsichtigte Benutzung der Bürgerhäuser muss bei den zuständigen Ortsvorstehern beantragt werden. Diese erteilen eine schriftliche Benutzungsgenehmigung in Absprache mit den jeweiligen Hausmeistern. In Zweifelsfällen entscheidet der Magistrat, ob die Bürgerhäuser für eine Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden.

## § 4

Die Vereine der Stadtteile stellen zusammen mit den Ortsvorstehern Veranstaltungskalender für die Dauer eines Kalenderjahres für die Bürgerhäuser auf. Die Veranstaltungskalender sind rechtzeitig vor Beginn eines jeden Kalenderjahres der Stadtverwaltung vom Ortsvorsteher schriftlich vorzulegen.

Zusätzliche Veranstaltungen der Vereine sind entsprechend der Regelung des § 3 bei den Ortsvorstehern zu beantragen. Samstage und Sonntage sind vom Übungsbetrieb der Vereine möglichst freizuhalten.

## § 5

Die Räumlichkeiten der Bürgerhäuser werden grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge der Antragseingänge überlassen. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat. Die Möglichkeit der nur teilweisen Nutzung der Bürgerhäuser ist gegeben.

## § 6

Die Überlassung der Bürgerhäuser kann widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn die Räumlichkeiten im dringenden öffentlichen Interesse benötigt werden. Das vordringliche öffentliche Interesse muss durch Magistratsbeschluss festgestellt werden. In Eilfällen entscheidet der Bürgermeister.

## § 7

Finden in verschiedenen Räumen eines Bürgerhauses gleichzeitig mehrere Veranstaltungen statt, so sind die Benutzer zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

## § 8

Die Veranstalter sind verpflichtet, die Räume, Einrichtungen sowie das Mobiliar vor Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu überprüfen, um sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen oder Gegenstände nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind sofort dem Hausmeister zu melden.

## § 9

Übungsgruppen dürfen die Räumlichkeiten der Bürgerhäuser nur in Begleitung des Übungsleiters betreten. Die Benutzung des Saales für sportliche Übungszwecke in Straßenschuhen ist nicht gestattet.

## § 10

Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend und ordentlich zu behandeln. Nach jeder Veranstaltung sind die Räumlichkeiten in dem Zustand an die Hausmeister zu übergeben, wie sie angetroffen wurden. Während der Veranstaltung entstandene Schäden sind dem Hausmeister sofort anzuzeigen.

## § 11

Die Bestuhlung der Räume vor und nach einer Veranstaltung muss der Veranstalter selbst übernehmen.

Bei Veranstaltungen mit Ausschank geht außerdem die Reinigung des Saales, aller benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände sowie der Zugänge zu Lasten des Veranstalters.

## § 12

Der Veranstalter muss auf größtmögliche Sparsamkeit beim Verbrauch von elektrischer Energie und warmen Wasser achten, dies gilt insbesondere für die Benutzung der Duschen.

## § 13

Der Veranstalter haftet der Stadt Weilburg für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen an den überlassenen Räume und Zugangswegen sowie Beschädigungen und Verluste an den Einrichtungen der Bürgerhäuser ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen oder Verluste vom Veranstalter selbst, von Beauftragten, Mitwirkenden, Besuchern, nicht näher feststellbaren Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht worden sind. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

## § 14

Der Veranstalter stellt die Stadt Weilburg von allen etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände oder der Zugänge zu den Räumen stehen.

## § 15

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auch auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

## § 16

Die Veranstalter sind verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Zeitraum der Veranstaltung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein entsprechender Nachweis über den Abschluss der Haftpflichtversicherung vom Veranstalter zu erbringen.

## § 17

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude gem. § 836 BGB unberührt.

Ansonsten haftet die Stadt für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen können, dass städtische Bedienstete in den Bürgerhäusern grob fahrlässig gehandelt haben.

## § 18

Für die Nutzung von Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenständen werden von der Stadt Gebühren nach der Gebührenordnung der Bürgerhäuser der Stadt Weilburg erhoben. Schuldner ist der jeweilige Veranstalter.

## § 19

Den Anweisungen des Hausmeisters oder anderer von der Stadt beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer sich diesen Anordnungen widersetzt oder gegen diese Benutzungs- und Hausordnung verstößt, wird von der Benutzung der Bürgerhäuser der Stadt Weilburg ausgeschlossen. Über den Ausschluss entscheidet der Magistrat im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat, in Eilfällen der Ortsvorsteher.

## § 20

Diese Benutzungs- und Hausordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie löst die Benutzungs- und Hausordnung für die Bürgerhäuser der Stadt Weilburg vom 01. Juni 1974 ab.

Weilburg an der Lahn, 30. November 1988

Der Magistrat  
gez. Olschewski  
Bürgermeister

**Getränkeliieferungsverträge  
in den Bürgerhäusern**

Ahausen, Bernbach, Drommershausen, Gaudernbach, Hasselbach,  
Hirschhausen, Kirschhofen, Kubach, Odersbach = Brauerei Helbig,

Waldhausen = Tel.: (06471) – 54 24  
Private Lahntal-Brauereien (Fa. Herzberg)